

Az.: 1 A 670/12  
4 K 1294/08

Ausfertigung



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
vertreten durch den Vorstand  
Glockenstraße 1, 09130 Chemnitz

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Kostenbescheids  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein ohne mündliche Verhandlung

am 7. Januar 2014

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2010 - 4 K 1294/08 - geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 23. April 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. Juni 2008 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung zur Entrichtung von Verwaltungskosten.
- 2 Die Klägerin stellte unter dem 17. April 2008 einen Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis in Bezug auf das Grundstück H....., Grundbuch von G....., Gemarkung G....., Flurstück F1.. Das berechtigte Interesse i. S. v. § 83 Abs. 5 SächsBO hierfür liege vor. Gemäß Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag (EV) sei die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 Eigentümerin des Grundstücks geworden; jedenfalls betreibe sie die Zuordnung nach dem VZOG auf sich. Für das Vermögen des Bundes im Regierungsbezirk Dresden sei die Klägerin zuständig. Die Klägerin handle im vorliegenden Fall gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) im gesetzlichen Auftrag des Bundes; die Bundesrepublik Deutschland sei von der Zahlung von Kosten für diese Amtshandlung befreit.
- 3 Für die beantragte Auskunft zog der Rechtsvorgänger des Beklagten die Klägerin mit Bescheid vom 23. April 2008 zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von

10,00 € und Auslagen in Höhe von 1,60 € heran. Das Regierungspräsidium Dresden wies den Widerspruch der Klägerin vom 28. April 2008 hiergegen zurück. Die Klägerin sei Kostenschuldnerin im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsVwKG, da sie die betroffene Amtshandlung veranlasst habe. Die Klägerin habe den Antrag als Eigentümerin des Grundstücks im eigenen Namen und nicht als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Die Klägerin sei anders als die Bundesrepublik nicht von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit.

4 Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Urteil vom 20. September 2010 - 4 K 1294/08 - die am 30. Juli 2008 erhobene Klage im Wesentlichen aus den im Widerspruchsbescheid genannten Gründen abgewiesen. Die Amtshandlung habe darüber hinaus auch im Interesse der Klägerin gelegen. Das Eigentum an dem Grundstück sei gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BImAG auf sie übergegangen. Dies entspreche einer gefestigten Rechtsprechung der Kammer (u. a. Urt. v. 9. Juli 2008 - 4 K 2093/06 -, juris). Dass sich die vorgenannte Vorschrift nicht auch auf Vermögen im Sinne des Art. 22 EV beziehe, sei nicht ersichtlich. Im Hinblick darauf liege die Amtshandlung auch im Interesse der Klägerin, was für sich genommen die Eigenschaft der Klägerin als Kostenschuldnerin i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsVwKG begründe.

5 Das Urteil wurde der Klägerin am 27. September 2010 zugestellt. Auf ihren Antrag vom 21. Oktober 2010 hat der Senat mit Beschluss vom 9. Oktober 2012 - 1 A 811/10 - die Berufung zugelassen.

6 Zur Begründung der Berufung führt die Klägerin aus, sie sei nicht Kostenschuldnerin. Sie habe keinen Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis im eigenen Namen gestellt und dementsprechend keine Amtshandlung des Beklagten veranlasst. Antragstellerin sei die Bundesrepublik Deutschland gewesen. Der Klägerin könnten auch nicht deshalb Verwaltungskosten aufgelegt werden, weil die Amtshandlung in ihrem Interesse liege. Denn die Bundesrepublik habe die Amtshandlung veranlasst. Werde eine Amtshandlung (auch) im Interesse einer Person vorgenommen, so sei diese nur dann Kostenschuldner, wenn diese Amtshandlung nicht von einer dritten Person veranlasst worden sei. Dieser Fall liege hier aber gerade nicht vor. Im Übrigen könne ein eigenes Interesse der Klägerin an der Auskunft aus

dem Baulastenverzeichnis nicht bejaht werden. Denn die Klägerin sei im Zeitpunkt der Amtshandlung nicht Eigentümerin des betroffenen Grundstücks gewesen. Das Eigentum hieran stehe der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3. Oktober 1990 zu. Das Grundstück sei auf der Grundlage des Art. 22 EV der Bundesrepublik Deutschland als Finanzvermögen zugeordnet worden.

7 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2010 - 4 K 1294/08 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 23. April 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. Juni 2008 aufzuheben.

8 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

9 Er verteidigt das angefochtene Urteil und den angegriffenen Bescheid.

10 Die Beteiligten haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

11 Hinsichtlich des Sachverhaltes im Übrigen wird auf die Behördenakten (1 Heftung) und die Gerichtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

12 Der Senat entscheidet gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben.

13 Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der angefochtene Kostenbescheid des Rechtsvorgängers des Beklagten vom 23. April 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des damaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 27. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, weil es an einer gesetzlichen Grundlage für die Kostenerhebung fehlt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 14 Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird (Kostenschuldner).
- 15 Hiernach liegen die Voraussetzungen für die Heranziehung der Klägerin zur Zahlung von Verwaltungskosten für die erteilte Auskunft nicht vor. Die Klägerin ist nicht Kostenschuldnerin, da sie diese Amtshandlung weder im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG veranlasst hat noch angenommen werden kann, dass die Amtshandlung in ihrem Interesse vorgenommen wurde.
- 16 Aus dem Antragsschreiben der Klägerin vom 17. April 2008 ergibt sich unter entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - eindeutig, dass sie die in Rede stehende Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat. Dort hat sie ausgeführt, dass sie im vorliegenden Fall gemäß § 2 Abs. 6 BImAG im gesetzlichen Auftrag des Bundes für bundeseigene Grundstücke handele und dass die Bundesrepublik Deutschland nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz von Kosten befreit sei. Spricht dies bereits für sich allein genommen dafür, dass die Klägerin hier die Bundesrepublik Deutschland vertreten wollte, wird dies jedenfalls gänzlich deutlich im Zusammenhang mit dem Hinweis der Klägerin in diesem Schreiben auf § 2 Abs. 6 Satz 1 BImAG, wonach die Klägerin bevollmächtigt ist, die Bundesrepublik Deutschland im Rechtsverkehr zu vertreten, und dass die Bundesrepublik von der Zahlung von Verwaltungskosten befreit sei.
- 17 Die Annahme, dass die Klägerin im eigenen Namen gehandelt habe, kann auch nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, dass das Eigentum am Grundstück, für das die Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis beantragt wurde, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BImAG auf die Klägerin übergegangen sei. Die Klägerin ging in ihrem Antrag ersichtlich davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist, weil es zum Finanzvermögen im Sinne des Art. 22 EV

gehöre, bzw. die Zuordnung nach dem VZOG betreibe. Ob das Grundstück tatsächlich zum Finanzvermögen gehört hat, ist für die Frage, ob sie die Bundesrepublik vertreten hat, nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

18

Hat hier die Bundesrepublik Deutschland die in Rede stehende Amtshandlung beantragt und dementsprechend im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG veranlasst, kann die Klägerin auch nicht mit der Erwägung zur Zahlung von Verwaltungskosten herangezogen werden, dass die Amtshandlung im Interesse der Klägerin vorgenommen worden sei.

19

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Hinblick auf die Formulierung „im Übrigen“ ist eine Auslegung möglich, wonach der Veranlasser einer Amtshandlung in bestimmten Fällen auch dann alleiniger Kostenschuldner ist, wenn die Amtshandlung auch im Interesse eines Dritten vorgenommen wurde. Im Ergebnis kann der Senat diese Frage offen lassen. Denn im Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Amtshandlung war ein eigenes hinreichendes Interesse der Klägerin nicht erkennbar. Zu dieser Zeit stand das hier betroffene Grundstück - wie die Klägerin selbst ausführt - nicht in ihrem Eigentum. Insbesondere war das Eigentum am Grundstück seinerzeit noch nicht nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 BImAG auf sie übergegangen.

20

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BImAG ist der Klägerin mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Eigentum an sämtlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und beschränkt dinglichen Rechten der Bundesrepublik Deutschland, welche zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehören, übertragen. Die Auslegung dieser Vorschrift ergibt, dass hiernach Grundvermögen im Sinne des Art. 22 EV nicht übergehen sollte, wozu das in Rede stehende Grundstück unstreitig gehört(e). Das Finanzvermögen im Sinne des Art. 22 EV wurde bis zum Inkrafttreten des „Staatsvertrags über die abschließende Aufteilung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages zwischen dem Bund, den neuen Ländern und Berlin (Finanzvermögen-Staatsvertrag)“ vom 14. Dezember 2012 von der Bundesrepublik Deutschland treuhänderisch verwaltet. Mit Inkrafttreten dieses Vertrags ist das Treuhandverhältnis erloschen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Finanzvermögen-Staatsvertrag).

Eine verbindliche Regelung über die nach § 22 Abs. 1 Satz 3 EV gebotene Aufteilung des Finanzvermögens gab es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BImAG noch nicht. Ob - wie die Klägerin geltend macht - der Übergang des Eigentums an Grundvermögen im Sinne des Art. 22 EV nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BImAG mit der damaligen Position der Bundesrepublik als Treuhänderin unvereinbar gewesen sei, kann der Senat offen lassen. Denn dass dies nicht erfolgen sollte, ergibt sich ersichtlich aus der Begründung zu § 2 Abs. 4 BImAG im Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/2720, Anlage 1 Seite 13), die folgenden Passus enthält:

„Sofern die Bundesanstalt Grundstücke verwaltet und verwertet, die nach Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages in der Treuhandverwaltung des Bundes stehen, handelt sie im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland. Die entsprechenden Einnahmen führt sie unmittelbar an den Bundeshaushalt ab. Um wirksam im Rechtsverkehr auftreten zu können, benötigt sie die Vollmacht der ‚Eigentümerin‘ (Hervorhebung durch den Senat). An Stelle der sonst nötigen Einzelvollmachten wird ihr gesetzlich Generalvollmacht erteilt. Eine Rechtsnachfolge in Rechte und Verpflichtungen, die zuvor von der Bundesvermögensverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland begründet wurden, ist nicht gegeben.“

- 21 Der Berufung war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.
- 22 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsa-

men Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

### **Beschluss v. 7. Januar 2014**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 11,60 € festgesetzt (§ 47 GKG, § 52 Abs. 3 GKG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika*

*Justizobersekretärin*